

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein

1. Änderungssatzung wurde eingearbeitet

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein hat gemäß § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) in seiner 2. Sitzung am 18. August 2009 und in seiner 3. Sitzung am 27. Oktober 2009 folgende Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Lobenstein gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
 1. Friedhof in Bad Lobenstein
 2. Friedhof in Helmsgrün
 3. Friedhof in Lichtenbrunn
 4. Friedhof in Saaldorf.
- (2) Friedhofsverwaltung ist die Stadtverwaltung.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Lobenstein waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem kommunalen Friedhof der Stadt Bad Lobenstein hatten oder
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt bzw. eines Ortsteiles beigesetzt werden.Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Stadt bzw. des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in die folgenden Bestattungsbezirke eingeteilt:
 1. Bestattungsbezirk des Friedhofes Bad Lobenstein
Er umfasst das Gebiet, das durch die Stadt Bad Lobenstein begrenzt wird.
 2. Bestattungsbezirk des Friedhofes Helmsgrün
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Helmsgrün begrenzt wird.
 3. Bestattungsbezirk des Friedhofes Lichtenbrunn
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Lichtenbrunn begrenzt wird.
 4. Bestattungsbezirk des Friedhofes Saaldorf
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Saaldorf begrenzt wird.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
Etwas anderes gilt, wenn
- ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - der Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden soll, welche auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Der Nutzungsberechtigte kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen/beigesetzter Urnen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Grüften in eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und der Urnengemeinschaftsgrabstätte Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte und einer Gruft erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und der Urnengemeinschaftsgrabstätte einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Grüften dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
6. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, so weit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Nr. 3 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen (montags bis samstags). Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tage nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäsche-rung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in ei-ner Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus nachgewie-senen ethischen oder religiösen Gründen Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Urnenanforderung beim betreffenden Kremato-rium zu stellen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuch-tigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Bestattungsunternehmen oder den Berechtigten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Entscheidung hierzu trifft die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
Bei der Aushebung der Gräber ist die Höhe des anstehenden Grundwasserspiegels zu be-rücksichtigen. Der mittlere Grundwasserspiegel sollte etwa 0,50 m unter der Grabsohle liegen.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Nicht verrottete Urnen können den entsprechenden Angehörigen auf Antrag überlassen werden.
- (5) Der Berechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Berechtigten an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Doppelgrabstätte, Urnenreihengrabstätte/Urnenendoppelgrabstätte und der Urnengemeinschaftsgrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Doppelgrabstätte, Urnenreihengrabstätte/Urnenendoppelgrabstätte und die Urnengemeinschaftsgrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (3) In den Fällen des. § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten/Urnenendoppelgrabstätten und die Urnengemeinschaftsgrabstätte umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten und Urnenreihengrabstätten/Urnenendoppelgrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Grüften der Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedient. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Doppelgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnendoppelgrabstätten,
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätte,
 - f) Wahlgrabstätten,
 - g) Ehrengabstätten,
 - h) Grüfte.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.
- (2) In jeder Reihengrabstätte dürfen nur eine Leiche bestattet und 2 Urnen beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche einer Leibesfrucht, eines Fehlgeborenen oder eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Auf Antrag können 2 Reihengrabstätten zu einer Doppelgrabstätte zusammengefasst werden, in der 2 Leichen bestattet und 4 Urnen beigesetzt werden können. Die Ruhezeit verlängert sich entsprechend der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall über Ausnahmeregelungen zur Belegung entscheiden.

§ 15

Urnenreihengrabstätten/Urnendoppelgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnendoppelgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen in den Fällen des § 14 Abs. 2.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte erteilt.
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte dürfen 2 Urnen bestattet werden. Auf Antrag können 2 Urnenreihengrabstätten zu einer Urnendoppelgrabstätte zusammengefasst werden, in der 4 Urnen bestattet werden können. Die Ruhezeit verlängert sich entsprechend der zuletzt beigesetzten Urne.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten/Urnendoppelgrabstätten.

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind eine besondere Form von Reihengrabstätten. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer der Ruhezeit verliehen.

- (2) Auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden die einzelnen Grabbreiten nicht gekennzeichnet. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätten einschl. der Rahmenbepflanzung werden durch die Friedhofsverwaltung übernommen. Die Nutzungsberechtigten können Blumen oder sonstigen Grabschmuck auf dem dafür vorgesehenen Teil der Urnengemeinschaftsgrabstätte ablegen.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit gemeinschaftlichem Gedenkstein werden für Urnenbeisetzungen angelegt. Der Gedenkstein wird von der Verwaltung aufgestellt und mit Namen und Daten der dort Beigesetzten beschriftet. Die Kosten dafür sind in der Gebühr für den Erwerb enthalten. Die Erwerber teilen der Verwaltung schriftlich mit, welche Namen und welche Daten eingetragen werden sollen. Die Verwaltung kann den Gedenkstein zum Zwecke der Beschriftung abnehmen lassen.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Der Neuanlage bzw. weiteren Belegung von Wahlgrabstätten wird nicht mehr zugestimmt.
- (2) Die vorhandenen Wahlgrabstätten haben Bestandsschutz.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt.

§ 19 Grüfte

- (1) Der Neuanlage bzw. weiteren Belegung von Grüften wird nicht mehr zugestimmt.
- (2) Die vorhandenen Grüfte haben Bestandsschutz.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen:
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe	0,12 m,
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe	0,14 m und
ab 1,51 m Höhe	0,16 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

- (3) Für Grabmale sollten nur Naturgesteine verwendet werden. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sollten folgende Vorschriften eingehalten werden:
 - a) Grabmale sind aus einem Stück herzustellen,
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind gut zu verteilen und sollten nicht aufdringlich groß sein,
 - c) Nicht zugelassen sind: Beton, Kunststoff und Farben. Farben sind nur in Lichtbildern und bei Glas zu verwenden. Das Lichtbild darf eine Größe von 9 x 12 cm nicht überschreiten.
- (4) Bei der Urnengemeinschaftsgrabstätte darf das den Gedenkstein tragende Material aus Beton sein, wobei Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung findet. Die Standsicherheit ist entsprechend § 24 Abs. 1 zu gewährleisten. Es ist durch entsprechende Bepflanzung ansprechend zu gestalten. Die einzelnen Grabstätten sind übergangslos durch eine Rasenfläche verbunden. Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.

§ 22 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderungen aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als natur lasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit einer vorgelegten Zeichnung und Angaben nicht übereinstimmenden Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22.
Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten und Urnenreihengrabstätten/Urnen Doppelgrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Grüften der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten/Urnen Doppelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Grüften oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von den Verantwortlichen, die sich dazu eines gewerblichen Unternehmens bedienen können, zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Verantwortlichen durch die Friedhofsverwaltung hingewiesen. Das ordnungsgemäße Beräumen wird von der Friedhofsverwaltung nach Vorlage der Vollzugsmeldung schriftlich bestätigt. Geschieht die Entfernung nicht binnen 6 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20 und 21 hergerichtet und dauernd in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten/Urnen-doppelgrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Grüften der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Bestattung, spätestens jedoch nach einem Jahr, Urnenreihengrabstätten/Urnen-doppelgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (zum Beispiel Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- (9) Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen nicht mit Kleinzubehör (Blumentöpfe, Vasen, usw.) versehen werden. Das Ablegen von Blumensträußen und Grablichtern ist auf dem dafür vorgesehenen Teil der Urnengemeinschaftsgrabstätte erlaubt.
- (10) Nicht erwünscht ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem (die Art der Einfassung richtet sich nach den Gepflogenheiten auf dem Friedhof; im Zweifel entscheidet die Friedhofsverwaltung über die Zulässigkeit),
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 10 im Einzelfall zulassen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Doppelgrabstätte, Urnenreihengrabstätte/Urnen-doppelgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit

der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers der Grabnummernkarte

- (a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - (b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen,
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Grüfte gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Säрге von Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit verstorben sind, dürfen nicht, auch nicht während der Trauerfeier, geöffnet werden. Entscheidungen im Einzelfall darüber trifft der Amtsarzt. Besteht die Gefahr der Seuchenverbreitung, kann die Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt die Benutzung der Leichenhalle untersagen oder die Benutzung von gesonderten Räumen verlangen.

§ 30

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle, abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1)
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbemäßig fotografiert,
 - 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 5. den Friedhof oder seine Einrichtung oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 7. Tiere mitbringt - ausgenommen Blindenhunde,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 21 und 22),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27 Abs. 1),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 7),
 - k) Urnengemeinschaftsgrabstätten entgegen § 27 Abs. 9 mit Kleinzubehör versieht,
 - l) Grabstätten entgegen § 27 Abs. 10 bepflanzt, einfasst oder Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet,
 - m) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
 - n) die Leichenhalle entgegen § 29 benutzt,
 - o) die Friedhofskapelle entgegen § 30 Abs. 2 nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 19 Abs. 1 der ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Friedhofssatzung der Stadt Bad Lobenstein für den Friedhof in der Stadt Bad Lobenstein vom 6. Dezember 2006 einschl. 1. Änderung vom 04. Mai 2007 und 2. Änderung vom 10. Juni 2008
- Friedhofssatzung der Stadt Bad Lobenstein für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Bad Lobenstein vom 10. März 2006 einschl. 1. Änderung vom 10. Juni 2008.

Bad Lobenstein, den 29. Oktober 2009

Peter Oppel
Bürgermeister

Gültig ab: 7. 11. 2009